S A T Z U N G
der Stadt Gaggenau

über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung am 14. November 1994 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft zu beziehen (§ 20 Abs. 2 AsylVfG), bleibt davon unberührt.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer Bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzerverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt bzw. Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die im zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der Zustimmung der Stadt wenn er
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
6. Um-, An - und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, daß er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft und gemeinschaftlich genutzter Räume zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Stadt wird in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7

Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muß dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, daß der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluß

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(3) Jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr wird personenbezogen erhoben.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

IV. Schlußbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung für das Objekt Nr. 2 des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Im übrigen tritt die Satzung zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Gaggenau, 15. November 1994

Michael Schulz
Oberbürgermeister

STADT II GAGGENAU

Anlage
(Gebührenverzeichnis für die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte)

1) Markgraf-Wilhelm-Straße / pro Asylbewerber und Monat	48,00 DM
Betriebskostenpauschale	130,00 DM
Summe	178,00 DM
2) Luisenstraße / pro Asylbewerber und Monat	80,00 DM
Betriebskostenpauschale	130,00 DM
Summe	210,00 DM
3) Rudolf-Harbig-Straße / pro Asylbewerber und Monat	80,00 DM
Betriebskostenpauschale	130,00 DM
Summe	210,00 DM
4) Eckenerstraße 16 / pro Person und Monat	165,84 DM
Betriebskostenpauschale	50,62 DM
Summe	216,46 DM
5) Schillerstraße 12 / pro Person und Monat	165,84 DM
Betriebskostenpauschale	50,62 DM
Summe	216,46 DM
6) Schillerstraße 14 / pro Person und Monat	165,84 DM
Betriebskostenpauschale	50,62 DM
Summe	216,46 DM
7) Landstraße 45 / pro Person und Monat	165,84 DM
Betriebskostenpauschale	50,62 DM
Summe	216,46 DM

S A T Z U N G
der Stadt Gaggenau

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 16. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Satzung der Stadt Gaggenau über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

2. Die Überschrift von Abschnitt I. wird wie folgt neu gefasst:

Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

3. § 1 Abs. 1 (Rechtsform/Anwendungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

4. Die Überschrift von Abschnitt II. wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

5. Die Überschrift von Abschnitt III. wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Artikel 2
Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Das der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994 als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis wird durch das als Anlage 1 beigefügte Gebührenverzeichnis ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2015 in Kraft.

Gaggenau, 17. November 2015

Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig erlassen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jederman diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1
(zu Artikel 2)

Gebührenverzeichnis für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Gaggenau

1. Waldstraße 54 pro Nutzer und Monat	114,00 Euro
2. Eckenerstraße 16 pro Nutzer und Monat	307,00 Euro
3. Rathausstraße 11, Stadtteil Bad Rotenfels pro Nutzer und Monat	187,00 Euro
4. Moosbronner Straße 3, Stadtteil Michelbach pro Nutzer und Monat	188,00 Euro
5. Neue Straße 13, Stadtteil Sulzbach pro Nutzer und Monat	179,00 Euro
6. Ortsstraße 94, Stadtteil Oberweier pro Nutzer und Monat	200,00 Euro

S A T Z U N G
der Stadt Gaggenau

zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 14. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

3. § 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2
Fortschreibung des Gebührenverzeichnisses

Das der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994 als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis (Stand: 24. November 2015) wird durch das als Anlage 1 beigefügte Gebührenverzeichnis (Stand: 14. März 2016) ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. März 2016 in Kraft.

(2) Gebühren für einen Kalendermonat, die bereits vor dem 01. März 2016 entstanden sind, sind nach den Satzungsbestimmungen festzusetzen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld gegolten haben.

Gaggenau, 15. März 2016

Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig erlassen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jederman diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1
(zu Artikel 2)

Gebührenverzeichnis für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Gaggenau (Stand: 14. März 2016)

Stadtteil	Objekt	Nutzungsgebühr pro Nutzer und Monat
010. Gaggenau		
4360.1001	Eckenerstraße 16	307,00 Euro
4360.1002	Hauptstraße 1	233,00 Euro
4360.1003	Waldstraße 54	183,00 Euro
020. Ottenau		
4360.2001	Hauptstraße 265	192,00 Euro
4360.2002	Sulzbacher Straße 19	292,00 Euro
4360.2003	Sulzbacher Straße 2	247,00 Euro
030. Bad Rotenfels		
4360.3001	Rathausstraße 11	273,00 Euro
040. Selbach		
4360.4001	Brunnenstraße 46	316,00 Euro
050. Freiolsheim		
4360.5001	Schwarzwaldhochstraße 42	274,00 Euro
051. Moosbronn		
052. Mittelberg		
060. Oberweier		
4360.6001	Ortsstraße 94	232,00 Euro
4360.6002	Ortsstraße 54	245,00 Euro
4360.6003	Ortstraße 26	196,00 Euro
070. Sulzbach		
4360.7001	Neue Straße 13	197,00 Euro
4360.7003	Dorfstraße 33	304,00 Euro
080. Hörden		
4360.8001	Landstraße 93	254,00 Euro
090. Michelbach		
4360.9001	Moosbronner Straße 3	277,00 Euro

GAGGENAU

SATZUNG
der Stadt Gaggenau

zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 27. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Fortschreibung des Gebührenverzeichnisses

Das der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994 als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis (Stand: 14. März 2016) wird durch das als Anlage 1 beigefügte Gebührenverzeichnis (Stand: 27. Juni 2016) ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2016 in Kraft.

(2) Gebühren für einen Kalendermonat, die bereits vor dem 01. Mai 2016 entstanden sind, sind nach den Satzungsbestimmungen festzusetzen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld gegolten haben.

(3) Diese Satzung ersetzt die am 10. Mai 2016 ausgefertigte und am 12. Mai 2016 im Gaggenauer Amtsblatt, Seite 4, veröffentlichte Satzung.

Gaggenau, 06. Juli 2016

Christof Florus
Oberbürgermeister

STADT GAGGENAU

Anlage 1
(zu Artikel 1)

Gebührenverzeichnis für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Gaggenau (Stand: 27. Juni 2016)

Stadtteil	Objekt	Nutzungsgebühr pro Nutzer und Monat
010. Gaggenau		
4360.1001	Eckenerstraße 16	307,00 Euro
4360.1002	Hauptstraße 1	233,00 Euro
4360.1003	Waldstraße 54	183,00 Euro
4360.1004	Schlesierstraße 24	218,00 Euro
020. Ottenau		
4360.2001	Hauptstraße 265	192,00 Euro
4360.2002	Sulzbacher Straße 19	292,00 Euro
4360.2003	Sulzbacher Straße 2	247,00 Euro
030. Bad Rotenfels		
4360.3001	Rathausstraße 11	273,00 Euro
4360.3002	Murgtalstraße 103	212,00 Euro
040. Selbach		
4360.4001	Brunnenstraße 46	316,00 Euro
050. Freiolsheim		
4360.5001	Schwarzwaldhochstraße 42	274,00 Euro
051. Moosbronn		
052. Mittelberg		
060. Oberweier		
4360.6001	Ortsstraße 94	232,00 Euro
4360.6002	Ortsstraße 54	245,00 Euro
4360.6003	Ortstraße 26	196,00 Euro
070. Sulzbach		
4360.7001	Neue Straße 13	197,00 Euro
4360.7002	Dorfstraße 11	213,00 Euro
4360.7003	Dorfstraße 33	304,00 Euro
080. Hörden		
4360.8001	Landstraße 93	254,00 Euro
090. Michelbach		
4360.9001	Moosbronner Straße 3	277,00 Euro

GAGGENAU

SATZUNG
der Stadt Gaggenau

zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Fortschreibung des Gebührenverzeichnisses

Das der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994 als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis (Stand: 27. Juni 2016) wird durch das als Anlage 1 beigefügte Gebührenverzeichnis (Stand: 05. Dezember 2016) ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2016 in Kraft.

(2) Gebühren für einen Kalendermonat, die bereits vor dem 01. September 2016 entstanden sind, sind nach den Satzungsbestimmungen festzusetzen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld gegolten haben.

Gaggenau, 06. Dezember 2016

Christof Florus
Oberbürgermeister

STADT 2 GAGGENAU

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig erlassen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jederman diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1
(zu Artikel 1)

Gebührenverzeichnis für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Gaggenau (Stand: 05. Dezember 2016)

Stadtteil	Objekt	Nutzungsgebühr pro Nutzer und Monat
010. Gaggenau		
4360.1001	Eckenerstraße 16	307,00 Euro
4360.1002	Hauptstraße 1	233,00 Euro
4360.1003	Waldstraße 54	183,00 Euro
4360.1004	Schlesierstraße 24	218,00 Euro
020. Ottenau		
4360.2001	Hauptstraße 265	192,00 Euro
4360.2002	Sulzbacher Straße 19	292,00 Euro
4360.2003	Sulzbacher Straße 2	247,00 Euro
030. Bad Rotenfels		
4360.3001	Rathausstraße 11	273,00 Euro
4360.3002	Murgtalstraße 103	212,00 Euro
040. Selbach		
4360.4001	Brunnenstraße 46	316,00 Euro
4360.4002	An den Badäckern 18	272,00 Euro
050. Freiolsheim		
4360.5001	Schwarzwaldhochstraße 42	274,00 Euro
051. Moosbronn		
052. Mittelberg		
060. Oberweier		
4360.6001	Ortsstraße 94	232,00 Euro
4360.6002	Ortsstraße 54	245,00 Euro
4360.6003	Ortstraße 26	196,00 Euro
070. Sulzbach		
4360.7001	Neue Straße 13	197,00 Euro
4360.7002	Dorfstraße 11	213,00 Euro
4360.7003	Dorfstraße 33	304,00 Euro
080. Hörden		
4360.8001	Landstraße 93	254,00 Euro
090. Michelbach		
4360.9001	Moosbronner Straße 3	277,00 Euro